

den einzelnen religiösen Uebungen zuzulassen sind; diese Frage berührt aber nicht die allgemeine Schulordnung, sondern hängt lediglich von dem Ermessen desjenigen ab, welcher zur Leitung dieser Uebungen berufen ist.

In dem gegen diese Entscheidung beim Landes Schulrathe eingebrauchten Recurso behaupteten die Eltern der Maria N., dass die der Kirche zur Leitung der Religionsübungen gesetzlich zustehende Befugnis nur innerhalb der Schule und nicht außerhalb derselben, nämlich in der Kirche, ausgeübt werden könne. Beichte und Communion seien keine Religionsübungen, sondern Religionsdienst-Handlungen. Der Landeschulrat schloß sich in seiner Entscheidung der Ansicht des Bezirkschulrathes vollkommen an und bestätigte dessen Entscheidung, worauf die Eltern des Kindes den Recurs an das f. f. Ministerium ergriffen. Dasselbe wies den Recurs jedoch mit Erlass vom 19. März 1877, B. 24.206 de 1886, ebenfalls ab, weil die in Rede stehenden religiösen Uebungen gemäß § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, von der competenten Schulbehörde rechtswirksam kundgemacht wurden, somit als eine für die betreffende öffentliche Volksschule erlassene allgemeine Anordnung zu gelten haben, welche zu beobachten die diese Schule besuchenden Kinder verpflichtet sind. Die Berufung auf den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 vermag das Begehrn der Recurrenten umso weniger zu begründen, als das die Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule untersteht, und das den Eltern nach § 144 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Recht durch die in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze überhaupt eingeschränkt ist. Was übrigens die Frage betrifft, welche Kinder, bezw. von welcher Altersstufe angefangen dieselben an den bezüglichen, von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen teilzunehmen haben, so ist dieses lediglich Sache des Ermessens desjenigen, welcher die bezüglichen Uebungen zu leiten berufen ist.

Lasberg.

Cooperator Leopold Vetter.

XVI. (Wer ist berechtigt dem Täufling den Namen zu geben?) Nachweislich seit dem 3. Jahrhundert ist es Sitte, bei der Taufe, welche zu einer nova creatura macht, auch ein novum nomen anzunehmen (Apocal. 2, 17: *vincenti dabo manna absconditum et . . nomen novum*). Jedoch ist diese Namengebung kein Bestandtheil des Taufritus geworden. Das ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Rituale Romanum T. II. c. 1. n. 54 u. 55 und deren Fassung. N. 54 lautet: *Et quoniam iis, qui baptizantur, tamquam Dei filiis in Christo regenerandis et in ejus militiam adscribendis nomen imponitur, curet (parochus), ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanum deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrocinis protegantur.* N. 55 lautet: *His igitur expeditis et accepto nomine baptizandi positi, si infans fuerit, super brachium dextrum illius, qui eum defert, parochus ad baptismum procedat.* Nach der Fassung des n. 55 wird vorausgesetzt, dass der Täufling bereits vor der Taufe einen Namen erhalten hat. Dasselbe Resultat ergibt sich aus dem Catech. Rom. P. II. c. 2. qu. 60 sq. Die Namengebung wird dorthin nicht als Bestandtheil des Taufritus erwähnt, vielmehr wird am Ende des Tractatus de Bapt. sacr. nach Aufzählung aller Ceremonien

nur der Grund angegeben, warum dem Täufling ein Name gegeben werde und wie derselbe beschaffen sein solle (ibid qu. 76). Die damals in Deutschland und auch sonstwo bestehende Sitte, bei Beginn der Taufe zuerst die Frage zu stellen: „Wie soll das Kind heißen?“ ändert an dieser Thatsache nichts. Es gehört diese Frage nicht zum Taufritus und wenn dem Taufenden der Name schon bekannt wäre, könnte er direct beginnen mit der ersten Frage: Quid petis etc. Der Pfarrer erhält durch die Frage: „wie soll das Kind heißen,“ nur Kenntnis von dem schon vorher beigelegten Namen. (Vergleiche auch De Herdt, Sacrae Liturg. III. n. 160.)

Wer ist nun berechtigt, dem Kinde den Namen zu geben? Das katholische gemeine Kirchenrecht bestimmt über die Person desjenigen, welcher zur Namengebung berechtigt ist, nichts. Es trägt nach den mitgetheilten Bestimmungen das Rit. Rom. dem Pfarrer nur auf, dahn zu wirken, daß nicht obscene, fabelhafte, lächerliche und an heidnische Götter oder heidnische Personen erinnernde Namen, sondern Namen der Heiligen gewählt werden (quatenus fieri potest). Mehrfach und zum Theil in schärferer Fassung sind diese Vorschriften particularrechtlich wiederholt worden. So die Paderborner Diözesan-Synode von 1867: Baptizatis nulla alia nomina imponantur quam Sanctorum, quorum denominatio et memoria adultos ad virtutis imitationisque studium accendere possint (Acta et Decreta Synodi Dioec. Paderb. 1867 p. 53). Die im September des Jahres 1860 zu Gran abgehaltene Diözesan-Synode bestimmt stat. 6: Tantum sanctorum nomina sunt neonatis in baptismate imponenda et quidem etiam in casu illo, dum parentes urgent impositionem nominis non sancti v. g. Arpád, Zoltán, quo in casu loco primo ponatur nomen sancti, tum infra parenthesim nomen desideratum poni admittitur .. commendatur quoque, ne nomen prolis defunctae proli subseque progenitae detur, quia facile evenire poterit, ut litterae baptismales erroneae quippe non viventis sed demortuæ aut vice versa expediantur (Archiv für k. R. R. 1864 XI. 402 fg.). Strenger noch bestimmt die Instructio pastoralis der Diöcese Eichstätt: Simili modo si parentes vel patrini nomen imponendum non seleverint vel nomine alicujus hominis dubiae sanctitatis vel ethnici infantem compellari velint, parochus nomen alicujus Sancti in martyrologio Romano descripti designet (Ausgabe 1877 p. 61).

Wie weit geht nun nach dem Kirchenrecht die Befugnis des Pfarrers? Der Pfarrer hat auf gütlichem Wege (curet .. quatenus fieri potest nach Rit. Rom.) dafür Sorge zu tragen, daß man den Wünschen der Kirche nachkomme. Dringt er auf diesem Wege nicht durch, so kann er in keiner Weise einen Zwang auf die Eltern ausüben, derart, daß er die Taufe verweigert. Er muß trotz des von der Kirche nicht gewünschten Namens die Taufe vollziehen und ist nicht berechtigt, dem Kinde eigenmächtig einen anderen Namen beizulegen. Wollte man particularrechtlich dem Pfarrer ein solches Recht

durch bischöfliche Verordnung zu erkennen, so ist dagegen zu bemerken, dass eine solche Bestimmung als zum Gebiet des gemeinen Kirchenrechtes gehörend über die Competenz des bischöflichen Verordnungsrechtes hinausgeht. Es muss hier beim gemeinen Kirchenrecht verbleiben, wo sich eine derartige Bestimmung nicht vorfindet. Die scheinbar entgegengesetzte Bestimmung der Instructio Pastoralis für die Diözese Eichstätt geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Betroffenden in solchem Falle auf die Namengebung des Pfarrers eingehen werden. Ich berufe mich hier gerne auf die gleichlautenden Auseinandersetzungen meines heuren Lehrers, des Dompropstes Dr. Thalhofer zu Eichstätt. Auch bei unehelichen Täuslingen darf der Pfarrer von dem vorgetragenen Rechte nicht abgehen und etwa durch einen auffallenden Namen die Eltern des unehelichen Kindes strafen. Thäte der Pfarrer es doch, so wäre das Grund zu einer strafrechtlichen Belangung des Pfarrers seitens der Eltern. Die Rechtsnachtheile der illegitimi sind kirchenrechtlich genau festgesetzt, nicht aber findet sich darunter ein solches Recht, durch welches jedenfalls das arme Kind mehr getroffen würde als die Eltern.

Das katholische Kirchenrecht bestimmt nichts über die zur Namengebung berechtigte Person und es muss auch gesagt werden, dass die Namengebung nicht nach Kirchen-, sondern vielmehr nach familienrechtlichen Gesichtspunkten zu bemessen ist. Das Recht der Namengebung steht daher demjenigen zu, welcher das Erziehungsrecht über das Kind hat, also dem Vater, eventuell der Mutter, oder bei unehelichen Kindern der Mutter und in Ermangelung der Eltern dem Vormunde.

Das deutsches Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 hat der Sitte, erst unmittelbar, vor der Taufe dem Kinde einen Namen zu geben, dadurch Rechnung getragen, dass es für die Angabe des Namens nicht dieselbe Frist (von acht Tagen) wie für die Geburtsanzeige zum Standesregister festgesetzt, sondern in § 22 al. 3 bestimmt: "Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben". Wird aber zugleich bei der standesamtlichen Geburtsanzeige der Name des Kindes angegeben, so ist eine Aenderung desselben bei der Taufe für das bürgerliche Leben ausgeschlossen (Hinschius, Kirchenrecht IV. 48).

Auch für die Protestanten in Preußen ist durch mehrere ministerielle Erlasse an die Consistorien verordnet, dass bei der Taufe die Beilegung nur solcher Vornamen gestattet ist, welche entweder zu den bisher unter Christen üblichen Taufnamen gehören oder, falls sie neu gebildet sind, an sich einen Sinn und in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Diese Bestimmungen sind gegeben nur mit Rücksicht auf die Taufe und kommen für die Namengebung beim Standesbeamten nicht in Betracht (Hinschius, Das preußische Kirchen-

recht 1884, S. 341, Ann. 19. Vogt, Kirchen- und Cherecht in den königl. preuß. Staaten 1856 I. 348).

Soweit die rechtliche Seite der Frage; was die moral-theologische Seite betrifft, so bemerkt der hl. Alfonso: Circa nomen quod in baptismō imponitur.. non peccare, qui nomen non sancti imponit, quia imponere sancti nomen non est praeceptum sed tantum monitum S. Pii V. et Pauli V. Advertit tamen Croix.. non facile acquiescendum volenti imponere nomen ethnicum. Notat Croix, quod si dubitetur, an infans sit vir aut mulier et urgeat periculum mortis, potest baptizari sine nomine.. Nomen in baptismō impositum licite posse privata auctoritate mutari, cum hoc nullo jure prohibeatur. (Liguori Lib. V. [al. VI] n. 145).

Erfurt.

Vicar Dr. Josef Freisen.

XVII. (Wie ist das officium Ss. Cordis Jesu im Jahre 1892 zu ordnen nach Occurrenz und Concurrenz?)

In diesem Jahre occurriert das Herz Jesu-Fest mit der Geburt des hl. Johannes des Täufers, d. h. sie fallen beide auf denselben Tag, 24. Juni. Laut dem Decrete der S. R. C. vom 28. Juni 1889, durch welches das Herz Jesu-Fest zum Rang eines duplex I. classis erhoben wurde, weicht dieses Fest nun den beiden Festen der allgemeinen Kirche, des hl. Johannes, 24. Juni, und der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni, sowie den particulären Festen desselben Ranges, nämlich Dedicatio, Titularis Ecclesiae und loci Patronus, wenn diese letzteren sub duplii praecepto, d. h. mit der Verpflichtung zur Anhörung der heiligen Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten begangen werden. Weiter wird im genannten Decrete bestimmt, dass das Herz Jesu-Fest, wenn es einem Feste von höherem Range weiche, am unmittelbar darauffolgenden Tage veluti in sede propria zu feiern sei; wird es auch an diesem Tage verhindert, so ist es am Sonntag zu begehen.

In Bezug auf Concurrenz wird bestimmt, dass beide Vespern nach den Rubriken und den Decreten der S. R. C. zu ordnen seien. Daraus folgerte man, dass das Herz Jesu-Fest wegen seiner dignitas intrinseca den zwei Festen der allgemeinen Kirche und den genannten particulären Festen prävaliere, also beide Vespere vom Feste mit Commemoration des vorausgehenden, beziehungsweise nachfolgenden Festes zu nehmen seien. So haben auch die Ephemerides liturgicae (vol. IV. pag 299) in dem specimen kalendarii pro 1892 vorgeschrrieben: 23. Junii: Octava Corp. Chri. — 24. Johannes Baptistae dupl. I. cl. cum oct. Vesp. de seq. com. prae. — 25. Ss. Cordis Jesu. Durch Decret jedoch der S. R. C. vom 5. September 1891 (s. Ephemerides liturgicae vol. V. pag. 537) wurde angeordnet, dass die Bestimmung des Decretes vom 28. Juni 1889 auch für die Concurrenz gelten solle. Also